

**Amt der OÖ. Landesregierung  
Naturschutzabteilung**



**Europaschutzgebiet  
Böhmerwald und Mühltäler**

**Naturschutzfachliches Gutachten zur Nominierung  
sowie als Basis für die Gebietsverordnung**

DI Dr. Harald Kutzenberger, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung

ERSTVERSION

Wilhering, Juni 2002

Mag. Stefan Guttman, Abt. Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung,  
Dr. Josef Hartl, Abt. Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung

DI Wolfgang Hacker, Technisches Büro für Landschaftsplanung grün integral,  
Attnang-Puchheim

Mag. Jörg Oberwalder, Büro für Ökologie & Naturschutz coopNATURA, Krems  
Mag. Claudia Ott, Büro für Ökologie & Naturschutz coopNATURA, Krems

ÜBERARBEITUNG UND AKTUALISIERUNG

Linz, März 2010

In Zusammenarbeit mit dem  
Regionalen Fachausschuss

## Inhalt

Einleitung.....	2
1. Naturschutz in Europa.....	5
1.1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL.....	5
2. Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler.....	6
2.1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Anhang I Habitats.....	9
2.2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Anhang II – Arten.....	14
3. Einwirkung durch Bewirtschaftung.....	16
3.1. Grundsätze der Abstimmung im Managementplan.....	16
3.2. Begriffsbestimmungen.....	17
3.3. Landwirtschaft.....	17
3.4. Forstwirtschaft.....	17
3.5. Fischerei / Wasserbau.....	17
3.6. Jagd.....	18
3.7. Wirtschaft.....	18
3.8. Raumordnung.....	18
4. Entschädigung von Einschränkungen.....	20
4. Entschädigung von Einschränkungen.....	20
4.1. Grundsätze.....	20
4.2. Woher kommt das Geld? - Finanzierungsinstrumente.....	22
5. Hinweise für die Umsetzung.....	23
5.1. Rechtliche Umsetzung.....	23
5.2. Wo besteht jedenfalls keine Einschränkung? – das Weißbuch.....	23
5.3. Was ist ein Managementplan?.....	24
5.4. Was wird im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler festgelegt?.....	24
5.5. Einrichtung und Betreuung.....	25
5.6. Naturverträglichkeitsprüfung bei wesentlichen Eingriffen.....	25

## Anhang

Weißbuch Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler: Einwirkung durch Bewirtschaftung

- I. Landwirtschaft
- II. Forstwirtschaft Teil 1 und 2
- III. Fischerei
- IV. Jagd
- V. Wirtschaft

## Einleitung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat ein neues Kapitel im Naturschutz geöffnet. Erstmals wird grenzüberschreitend an der Erhaltung des europäischen Naturerbes gearbeitet. Eine Neuerung ist ebenfalls, dass eine lebendige Qualität als „Schutzgut“ beschrieben wird, nämlich der günstige Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumes. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben sich damit für einen *geeigneten und wirksamen* anstelle eines möglichst *strengen* Naturschutzes entschieden.

Diese Vision in einem Netzwerk von Europaschutzgebieten praktisch umzusetzen, bedarf der Abstimmung in der Region. Daher wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der das Fachwissen über die regionale Bewirtschaftung mit den Naturschutzziele in Beziehung gesetzt wird. Die traditionelle Nutzung hat den heutigen günstigen Erhaltungszustand bewahrt und hervorgebracht. Die Arbeit im Fachausschuss strebt an, von Beginn der Einrichtung an keine Polarisierung „Mensch – Natur“ aufkommen zu lassen, sondern die Ganzheit des natürlichen und wirtschaftlichen Wirkungssystems zu zeigen.

Folgende Personen haben in zehn Sitzungen dieses naturschutzfachliche Gutachten zur Nominierung (Erstversion) zwischen Dezember 2001 und Februar 2002 im Fachausschuss Europaschutzgebiet Böhmerwald-Mühlhäler diskutiert und erarbeitet:

DI Dr. Karl Filla, BBK Rohrbach, Rohrbach  
Bgm. Ernst Greiner, Schwarzenberg  
Hans Gringinger, Ulrichsberg  
Berthold Haselgruber, Haslach  
DI Josef Mayr, LWK OÖ, Linz  
DI Gerhard Mayrhauser, LWK OÖ, Linz  
Josef Natschläger, Ulrichsberg  
Dr. Johann Punz, OÖ WK, Linz  
DI Heribert Schlechtl, BBK Rohrbach, Rohrbach  
Dr Hironymus Spannocci, Sarleinsbach  
Mag. Christian Strasser, OÖ. WK, Linz  
DI Mag Johannes Wohlmacher, Stift Schlägl, Schlägl  
Ewald Wöss, Peilstein

Moderation, Redaktion und Berichtfassung:

DI Dr. Harald Kutzenberger, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Wilhering

Die Projektbetreuung seitens der Abteilung Naturschutz erfolgte durch:

DI Gudrun Strauß-Wachsenegger, Abt. Naturschutz, Linz

Die Überarbeitung und Aktualisierung erfolgte im Jahr 2009 (August –Oktober) in einem erweiterten Fachausschuss (Gesamtliste der Eingeladenen):

Josef Berlinger, Ulrichsberg  
Mag. Günter Dorninger, Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf  
HR Dr. Wilfried Dunzendorfer, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
DI Karl Eder, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
Bezirksoberförster Ing. Rupert Fartacek, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
Ortsbauernobmann Günther Fischer, Julbach  
DI Christian Gojer, Wirtschaftskammer Oö, Linz  
Bezirksstellenleiter Mag. Klaus Grad, Wirtschaftskammer Oö, Rohrbach  
Bauernbundobmann Erwin Greiner, Klaffer  
Hans Gringinger, Ulrichsberg  
Bürgermeister Bernhard Hain, Schwarzenberg am Böhmerwald  
Bauernbundobmann Johannes Haselgruber, Öpping  
Ing. Kurt Hehenwarter, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Linz  
Bürgermeister Johann Jungbauer, Klaffer  
Ortsbauernobmann Bruno Keplinger, Haslach  
Geschäftsführer Walter Koller, Fischereirevier Rohrbach  
GL Mag. Christian Mayer, Regionalmanagement Geschäftsstelle Mühlviertel, Freistadt  
DI Gerhard Mayrhauser, Bezirkbauernkammer Rohrbach  
Josef Natschläger, Ulrichsberg  
Ortsbauernobmann Josef Nigl, Aigen  
Ortsbauernobmann Josef Paster, Peilstein  
Bürgermeister Josef Pernsteiner, Berg bei Rohrbach  
Bürgermeister Johann Peter, Aigen  
Baumeister Josef Pfoser, Ulrichsberg  
Fischereimeister Siegfried Pilgerstorfer, Oö. Landesfischereiverband, Linz  
Dr. Renate Pucsko, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz  
Ortsbauernobmann Markus Reisinger, Peilstein  
Ing. Heribert Schlechtl, Bezirkbauernkammer Rohrbach, Rohrbach  
Ortsbauernobmann Josef Sonnleitner, Klaffer  
Bezirksjägermeister Dr. Hieronymus Spannocchi, Sarleinsbach  
Martin Wipplinger, Sarleinsbach  
Ortsbauernobmann Franz Wöss, Aigen  
Forstmeister DI Mag. Johannes Wohlmacher, Stift Schlägl  
Konsulent Karl Zimmerhackl, ÖNJ Haslach, Haslach

Projektbetreuung, Moderation, Redaktion und Berichtfassung:

Mag. Stefan Guttman, Abteilung Naturschutz, Linz

Dr. Josef Hartl, Abteilung Naturschutz, Linz

Mitarbeit Aktualisierung 2009:

Mag. Claudia Ott, coopNATURA, Büro für Ökologie & Naturschutz, Krems

Mag. Jörg Oberwalder, coopNATURA, Büro für Ökologie & Naturschutz, Krems

DI Wolfgang Hacker, Technisches Büro für Landschaftsplanung grün integral, Attnang-Puchheim

Durch die Mitarbeit der Interessenvertreter, der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Fachausschuss wird die Zustimmung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigten nicht vorweggenommen. Diese Mitarbeit soll dazu dienen, eine Grundlagenarbeit zum besseren

Erkennen der Betroffenheit von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten durch die Europaschutzgebietsausweisung zu leisten. Sie soll weiters helfen, möglichst frühzeitig Konflikte zwischen den Erfordernissen der Schutzgüter des Europaschutzgebietes und den Interessen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu erkennen und Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

Im Zuge der Erarbeitung des Managementplanes bzw. für die Gebietsverordnung wurde das Weißbuch im Juli 2009 seitens der Abteilung Naturschutz überarbeitet und im regionalen Fachausschuss erneut diskutiert.

## 1. Naturschutz in Europa

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union errichten in den nächsten Jahren unter dem Titel NATURA 2000 ein Netzwerk an Europaschutzgebieten. Das Ziel ist die dauerhafte Erhaltung der Artenvielfalt Europas innerhalb wirtschaftlich lebensfähiger Kulturlandschaften. Zur Stärkung der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung



wurden in den vergangenen Jahren Landwirtschaftsprogramme und Strukturfonds eingerichtet, für die Erhaltung des Naturerbes wurde dieses Instrument eingerichtet. Die rechtliche Grundlage bilden die Richtlinie zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, kurz Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) genannt, und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG). Mehr als 10.000 Gebiete mit über einem Zehntel der Fläche der EU wurden bisher für das Netzwerk nominiert, weitere sind für eine sinnvolle Umsetzung erforderlich. In diesen Gebieten soll auch durch aktive Schutzmaßnahmen die langfristige Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt Europas gewährleistet werden. Für dieses Gebiet bilden allein die Vorgaben der FFH-Richtlinie die europarechtliche Grundlage.

### 1.1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL

In der 1992 beschlossenen Richtlinie und ihren Anhängen werden Lebensräume und Tier- wie Pflanzenarten, die in der Europäischen Union ihre bedeutendsten Vorkommen besitzen oder gefährdet sind, angeführt und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung dargestellt.

Anhang I nennt Lebensraumtypen wie Wälder und Moore, Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Ihre Erhaltung in repräsentativen Vorkommen wird – als internationale Ebene - in einem Netzwerk von Europaschutzgebieten angestrebt.

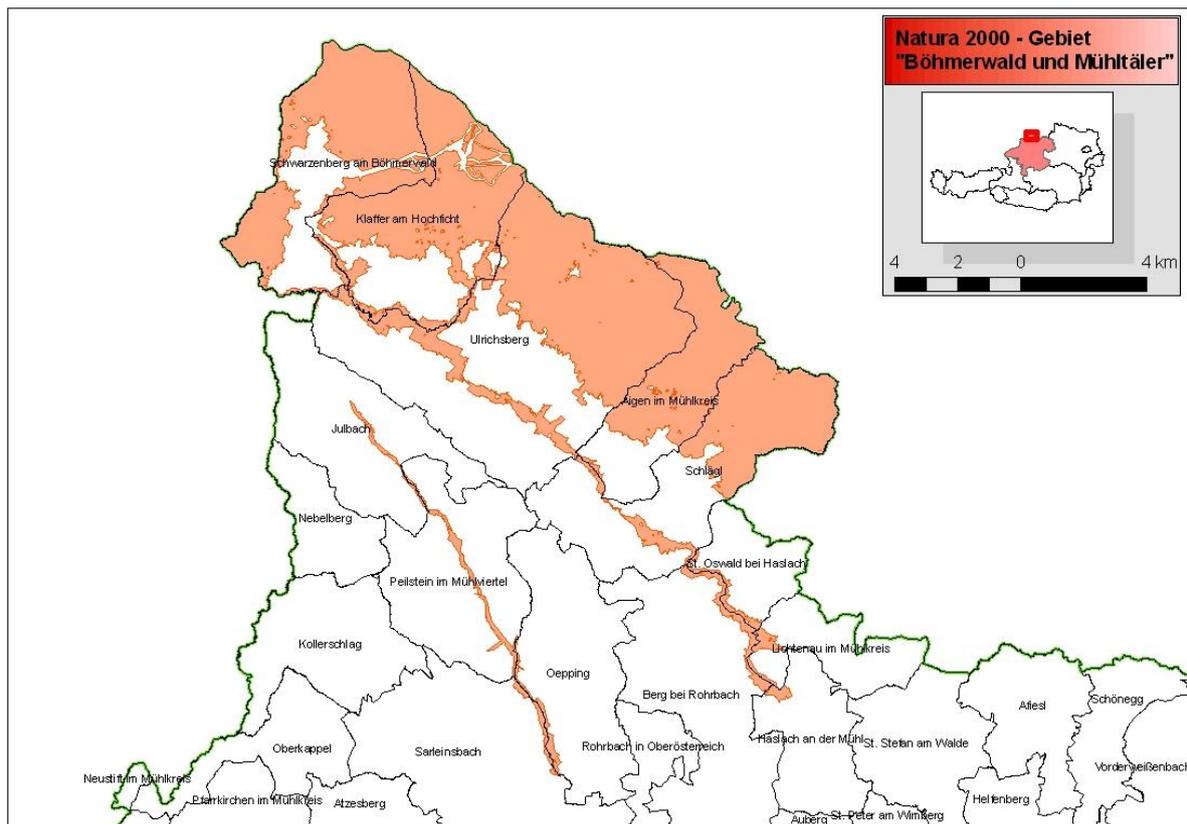
Österreich hat Anteil an der kontinentalen und alpinen biogeografischen Region; das vorliegende Gebiet liegt in der erstgenannten Region. Das Gebiet "Böhmerwald und Mühltäler" wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.12.2008 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

## **2. Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler**

In der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume (Habitate) von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung genannt, zu deren Schutz sich die Mitgliedsländer entschieden haben. Dieser Schutz sieht die Gewährleistung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Populationen in Europaschutzgebieten vor. Im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler sind insbesondere die nachfolgend beschriebenen Arten und Lebensraumtypen von Bedeutung für das Netzwerk.

Das Europaschutzgebiet bildet sich aus den drei zusammenhängenden Teilgebieten Böhmerwald und den Tälern der Großen und Kleinen Mühl. Teilbereiche der Gemeinden Schwarzenberg am Böhmerwald, Klaffer am Hochficht, Ulrichsberg, Aigen, Schlägl, St.Oswald bei Haslach, Berg bei Rohrbach, Lichtenau im Mühlkreis, Haslach an der Mühl, Julbach, Peilstein im Mühlviertel, Oepping und Sarleinsbach werden einbezogen.

Der geschlossene Böhmerwald umschließt die höchsten Erhebungen des Granit- und Gneishochlandes im Dreiländereck zu Tschechien und Bayern. Hier sind mit den Fichten-Heidelbeerwäldern die einzigen subalpinen Elemente in der kontinentalen Region Oberösterreichs erhalten. Ausgedehnte Moore, Moorwälder und Bürstlingsrasen sind im Waldgebiet eingeschlossen. Die Oberläufe der beiden Mühltäler sind in ihrer abschnittsweise naturnahen Ausprägung und mit ihren Vorkommen des Fischotters und der Flussperlmuschel sowie als Korridor für wandernde Arten bedeutend.



Übersicht über das Natura 2000-Gebiet "Böhmerwald und Mühltäler" mit den Oberläufen der Täler von Großer und Kleiner Mühl und dem geschlossenen Böhmerwald (Staatsgrenze und Gemeindegrenzen sind eingezeichnet)

Die Einschätzung des regionalen Status der einzelnen Arten erfolgt im Hinblick auf die Abgrenzung und Nominierung des Europaschutzgebietes und setzt sich aus folgenden Quellen zusammen:

- Naturwissenschaftliche Datenbanken (z.B. Zobodat Linz)
- Befragung von Expertinnen und Experten (insbesondere Wilfried Dunzendorfer, Thomas Engleder, Johannes Hanneschläger, Karl Zimmerhackl, Naturschutzfachdienst, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer)
- Eigene Erhebungen zum Vorkommen, z.B. Übersichtskartierung der Lebensraumtypen
- Ergebnisse der Biotopkartierung und des Managementplanes (inkl. zoologischer Nacherhebungen), 2007-2009
- Erfassung von FFH-Lebensraumtypen und Ableitung von Erhaltungsmaßnahmen für die Bereiche „Plöckenstein“ und „Hochficht“ des Natura 2000-Gebietes „Böhmerwald und Mühltäler“ von DI Dr. Georg Frank, 2007

## **2.1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Anhang I Habitats**

\* bedeutet prioritärer Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie

### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften)**

Der Lebensraumtyp umfasst natürliche nährstoffreiche (meso- bis eutrophe) Stillgewässer (Weiher, Seen, Altarme, Teiche) mit Schwimmblatt- oder Wasserpflanzenvegetation. Die Vegetation ist relativ artenarm und wird von Hydrophyten (ausdauernde Wasserpflanzen) und Pleustophyten (auf der Wasseroberfläche passiv treibende Pflanzen) gebildet.

Status: vereinzelte Vorkommen im Gebiet (v.a. in kleineren Teichen im Tal der Großen Mühl).

### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (Fluthahnenfußgesellschaften)**

Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit Unterwasservegetation der Pflanzengesellschaften des flutenden Hahnenfußes oder Wassersternarten und Wassermoosen. Dieser Lebensraumtyp wird durch Große und Kleine Mühl sowie einige kleinere Bäche vertreten.

Status: Bereiche im gesamten Lauf von Großer und Kleiner Mühl sowie abschnittsweise in Finsterbach, Rotbach und Igelbach.

### **\*4070 Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (Latschbuschwald)**

Der Lebensraumtyp ist in Österreich von der montanen bis in die subalpine Höhenstufe an jenen Standorten zu finden, an denen kein höheres Baumwachstum mehr möglich ist. Die Gründe dafür sind in klimatischen und standörtlichen Besonderheiten (zu kalte Wintertemperaturen, zu spät abschmelzender Schnee, zu hohe Windgeschwindigkeiten, zu geringe Bodenentwicklung, etc.) zu suchen. Das Latschengebüsch bildet oberhalb der Waldgrenze die zonale Vegetation, es reicht aber an Sonderstandorten (wie auch im Böhmerwald am Rande von Blockmeeren) in die Waldzone hinab.

Status: Ein einziges kleinflächiges Vorkommen am Hufberg. Dieses kann als randlicher Vorposten des größeren Areals der azonalen Latschengebüsche des „Steinernen Meeres“ (Bayern) gesehen werden.

**\*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (Bürstlingsrasen)**

Artenreiches Grünland auf saurem Untergrund mit charakteristischem Vorkommen des Bürstlings (*Nardus stricta*). Dieses Gras bildet niedrige, sehr harte und stachelige Horste mit brettartigen Wurzeln. Die Vorkommen im Bergland unterhalb der alpinen Stufe sind sogar prioritär geschützt. Das bedeutet, dass aufgrund des natürlichen Verbreitungsgebietes der Europäischen Union eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieses Lebensraumes zukommt.

Status: relativ großflächige Ausdehnung im Gebiet, Vorkommen sowohl auf den Rodungsinseln am Böhmerwaldrücken als auch in den Mühlälern.

**6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (Pfeifengraswiesen)**

Dieser Lebensraumtyp kommt auf feuchten bis nassen bzw. wechselfeuchten bis wechsellassen Standorten der kollinen bis montanen Höhenstufe vor. Traditionell wurden die Bestände einmal, fallweise auch nur jedes zweite Jahr, spät im Jahr (September oder Oktober) gemäht und nicht gedüngt (Streumahd).

Status: kleinflächige Vorkommen an feuchten Standorten, meist auf degradierten Moorstandorten.

**6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (Glatthaferwiesen)**

Extensive, artenreiche, ein- bis zweischnittige Heugras-Wiesen auf frischen bis feuchten Böden von der Planar- bis in die Montanstufe, welche nur wenig bis mäßig gedüngt und ein- bis zweimal jährlich gemäht werden.

Status: zerstreute Vorkommen, in den Talböden und auf den Rodungsinseln am Böhmerwaldrücken.

**6520 Berg-Mähwiesen (Goldhaferwiesen)**

Dieser Lebensraumtyp umfasst artenreiche Wiesen über frischen, selten (wechsel)feuchten oder mäßig trockenen Standorten von der untermontanen bis in die subalpine Höhenstufe. Die Bestände weisen auf Grund einer nur mäßig intensiven Bewirtschaftung eine artenreiche Vegetation auf. Sie sind auf Grund des kühleren Klimas etwas niedrigerwüchsig als die Flachland-Mähwiesen. Die Bestände werden nur wenig bis mäßig gedüngt und ein bis meist zwei Mal, selten auch drei Mal jährlich gemäht.

Status: häufiges Vorkommen, an den Abhängen des Böhmerwaldesrückens sowie in den Talböden von Kleiner und Großer Mühl.

### **\*7110 Lebende Hochmoore**

Hochmoore sind durch ihren eigenständigen Wasserhaushalt abgegrenzte Lebensräume, die sich oft uhrglasartig aufgewölbt zeigen, von Torfmoosen und Zwergsträuchern dominiert werden und auf denen Latschen, Moorkiefern und teilweise Fichten mehr oder weniger dichte Bestände bilden, diese jedoch unter 30 % Gehölzdeckung bleiben.

Status: international bedeutende Moore in den Hochlagen des Böhmerwaldes, z.B. Deutsches Haidl und Auerl.

### **7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**

Der Lebensraumtyp umfasst Hochmoore, welche in ihrer Ökologie verändert worden sind. Besonders schwerwiegend sind Veränderungen der Hydrologie und des Nährstoffhaushaltes der Hochmoore. Störungen der Hydrologie von Hochmooren sind meist Folgen von Drainagierungen, Abtorfungen und Aufforstungen.

Status: zerstreute Vorkommen, im Tal der Großen Mühl (Torfau) und am Böhmerwaldrücken (z.B. Neumüllerwiese, Moor bei Sonnenwald).

### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Bei diesem Lebensraumtyp handelt sich um sehr unterschiedliche, überwiegend Torf produzierende artenarme Pflanzengesellschaften auf nassen bis überstauten, sauren bis basenreichen Standorten. Der Lebensraumtyp entwickelt sich an sehr nährstoffarmen Stillgewässern entweder als Schwingrasen oder in der Verlandungszone, im Randsumpf von Hochmooren oder in niederschlagsreichen Gegenden auf Niedermoorstandorten.

Status: zerstreute Vorkommen, im Tal der Großen Mühl (Stadlau) und am Böhmerwaldrücken (z.B. Orchideenwiese, Buchetbachmoos, Auerl am Fleischhackerberg).

### **8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)**

In den Silikatgebirgen entwickeln sich Schutthalden am Fuß von Felswänden und in steilen Rinnen. Die Schutthalden der Silikatgebiete treten in der Landschaft nicht so dominant hervor, wie jene der Kalkgebiete. Der Lebensraumtyp wird von Pioniergesellschaften auf

mäßig bis stark durchbewegtem Hangschutt sowie von Dauergesellschaften auf skelettreichen Böden bestimmt.

Status: zwei kleinflächige Vorkommen am Südabfall des Hufberges.

### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

Der Lebensraumtyp umfasst Buchenwälder bzw. Buchen-Eichen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder auf basenärmeren, bodensauren bzw. versauerten Böden von der submontanen bis montanen Höhenstufe der Alpen und ihrer Vorländer sowie der Böhmisches Masse. Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation sind Buche, Tanne, Fichte, Bergahorn, sowie einige andere Arten. Darunter fallen Flächen mit unterschiedlichen Fichtenanteilen.

Status: am Böhmerwaldrücken ausgedehnte Bestände, häufigster Waldtyp im Gebiet.

### **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

Dieser Lebensraumtyp umfasst Buchenwälder bzw. Buchen-Eichen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder auf basenreichen Böden von der submontanen bis zur obermontanen Höhenstufe der Alpen und ihrer Vorländer sowie der Böhmisches Masse. Der Schwerpunkt der Wälder befindet sich in niederschlagsreichen, subatlantisch getönten Regionen.

Status: am Böhmerwaldrücken, derzeit in untergeordnetem Ausmaß vorhanden, wäre potenziell aber großflächiger.

### **\*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

Dieser prioritäre Lebensraumtyp umfasst edellaubholzreiche Mischwälder azonaler Standorte bis in die Hochmontanstufe mit folgenden Bedingungen: hohe Luftfeuchtigkeit, dauernd gute Wasserversorgung, mehr oder weniger starke Instabilität des Bodens. Die Rotbuche tritt an diesen Standorten stark zurück, in Abhängigkeit vom Standortpotenzial dominieren Edellaubhölzer der Gattungen Ahorn, Esche, Linde oder Ulme. In der Regel sind diese azonalen Waldbestände eher kleinflächig ausgebildet und aufgrund unterschiedlichster Standorte und verschiedenster Waldgesellschaften in ihrer Struktur sehr variabel.

Status: selten am Böhmerwaldrücken, zerstreut auf den Taleinhängen zu Großer Mühl, Kleiner Mühl und Gegenbach, potenzielle Standorte vorhanden.

**\*91D0 Moorwälder**

Moorwälder sind dichte Wald- oder Strauchgesellschaften, deren Gehölze aus Fichte bzw. aus Föhren- oder Birken-Arten bestehen. Sie stocken über nassen, sehr sauren, nährstoffarmen Torfböden und besiedeln v.a. die Randzonen ungestörter Hochmoore. In niederschlagsarmen Regionen oder in Folge von Störungen der Moorhydrologie können sie auch den gesamten Moorbereich überwachsen. Die Gehölze sind aufgrund der extremen Standortbedingungen relativ schlechtwüchsig (gedrungener, krüppeliger Wuchs) und die Jahreszuwächse meist sehr gering.

Status: zerstreute Vorkommen im Gebiet, meist im Randbereich der Moore als Fichtenmoorwald, Bsp.: Auerl, Deutsches Haidl, Böhmisches Haidl, Bayrische Au (einziges Spirkenhochmoor Oberösterreichs), Hirschlackenau (Latschenmoorwald).

**\*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Weichholzau)**

Fließgewässerbegleitende, häufig schmal ausgebildete Erlen-, Eschen- und Weidenauen auf periodisch überschwemmten Böden sowie quellig durchsickerte Wälder in Tälern oder Hangfüßen.

Status: häufig entlang der Uferbereiche von Großer und Kleiner Mühl sowie deren Zubringerbächen in meist schmaler Ausprägung, lokal – vor allem an Mühlflüssen- mit aufgeweiteten Überflutungsbereichen.

**9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)**

Dieser Lebensraumtyp umfasst insgesamt natürlicherweise von Fichten dominierte Waldbestände. Zonale Bestände finden sich ab der montanen Stufe in den Alpen und im Mittelgebirge, azonale über Sonderstandorten wie Blockhalden und Felsbändern bzw. an lokalklimatisch kühlen oder kühl-nassen Standorten. In den Hochlagen des Böhmerwaldes befinden sich die größten zusammen hängenden natürlichen Fichten-Heidelbeerwälder innerhalb der kontinentalen Region Österreichs. Daneben finden sich auf kühlen feucht-nassen Standorten so genannte „Fichtenauen“ und Fichtenblockwälder auf blockigem Untergrund.

Status: Hochlagen-Fichtenwälder am Plöckenstein und Hochficht (derzeit Borkenkäferproblematik), Fichtenblockwälder punktuell und Fichtenauen häufig am gesamten Böhmerwaldrücken.

## **2.2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Anhang II – Arten**

\* bedeutet prioritäre Art gemäß FFH-Richtlinie

### **1308 Mopsfledermaus**

Bevorzugt walddreiche Regionen, wird aber ebenso in Ortschaften angetroffen. Als ausgesprochen kälteverträgliche Art überwintert sie in kalten, frostgefährdeten Eingangsbereich von Stollen, Höhlen und Kellern.

Status: Bedeutendes Vorkommen mehrerer Kolonien v.a. in Lagen unter 800 m.ü.M.. Zumindest 2-5 Wochenstubenkolonien und mehrere Einzeltiere nutzen regelmäßig das Gebiet.

### **1355 Fischotter**

Anteil am Kernvorkommen Mitteleuropas im südböhmischen Raum. Charakterart im gesamten Untersuchungsraum.

Status: bedeutendes Vorkommen im gesamten Gebiet an den Gewässern.

### **1337 Biber**

Größtes heimisches Nagetier mit Lebensraum in Aufweitungen und Auegebieten der Fluss- und Bachlandschaften.

Status: seit rund 10 Jahren mit einigen Familien wieder an der Großen und Kleinen Mühl vertreten.

### **1361 Luchs**

Geschlossene Waldlandschaften, vor allem der höheren Lagen.

Status: bedeutende Vorkommen im Böhmerwald, in Zusammenhang mit Bayern und Tschechien.

### **1096 Bachneunauge**

Dieses den Fischen nahe verwandte Rundmaul lebt als standortstreue Art im Ober- und Mittellauf der Fließgewässer, in Österreich mit Schwerpunkt in den nördlichen Zuflüssen der Donau.

Status: Gute Bestände in mehreren Abschnitten der Großen Mühl, bislang keine Nachweise in der Kleinen Mühl.

### **1163 Koppe**

Ein kleiner Bodenfisch mit abgeplatteter Unterseite schnell strömender Bäche und ihrer Ober- und Mittelläufe und Zuflüsse.

Status: Häufig vertretene Kleinfischart in Großer und Kleiner Mühl sowie in deren Zuflüssen.

### **1037 Grüne Keiljungfer**

Als charakteristischen Lebensraum für die Grüne Keiljungfer gelten breitere Bäche mit sandig-kiesigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe, höchstens geringer Verschmutzung und stellenweiser Beschattung durch Uferbäume. Die erwachsenen Tiere verlassen die Fließgewässer und verbringen die Reifezeit vor allem auf Waldlichtungen, sandigen Waldwegen und an Waldrändern, aber auch an Stillgewässern.

Status: sporadische Vorkommen an der Großen Mühl, bodenständige Bestände an der Kleinen Mühl.

### **\*1914 Hochmoorlaufkäfer**

Seltener Großlaufkäfer der Moorränder, der in seiner (bekannten) Verbreitung in Österreich auf zwei Moore beschränkt ist (Tanner Moor und Bayrische Au). Der Käfer überwintert in morschem Totholz unter Rinde, sowohl in der Peripherie der Moore als auch in den Waldgebieten, die die Moore umgeben.

Status: selten, kleines Vorkommen am Rand der Bayrischen Au, mögliches Vorkommen in weiteren Mooren des Europaschutzgebietes.

### **1029 Flussperlmuschel**

An Großer und Kleiner Mühl befinden sich die Restbestände ehemals ausgedehnter Flussperlmuschelvorkommen.

Status: abschnittsweise Vorkommen an Großer und Kleiner Mühl.

### **\*4094 Böhmischer Enzian**

Das Verbreitungsgebiet des Böhmisches Enzians ist in Mitteleuropa auf Tschechien, Österreich und Deutschland beschränkt. Die endemische Art tritt vor allem in Borstgrasrasen und mageren, extensiv genutzten, Wiesen auf.

Status: wenige Standorte im Gebiet.

### **3. Einwirkung durch Bewirtschaftung**

Die traditionelle Bewirtschaftung hat in wesentlichen Bereichen zur Erhaltung und Entwicklung der Naturwerte der Kulturlandschaft im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler beigetragen. Um den Einfluss der FFH-Richtlinie auf die künftige Regionalentwicklung für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufzuzeigen, werden in einer Tabelle all jene Maßnahmen, die derzeit die Grundlage des Wirtschaftens in der Region sind, den Arten und Lebensräumen gegenübergestellt, um Einflüsse zu erkennen und damit auch einen möglichen Abstimmungsbedarf aufzuzeigen.

#### **3.1. Grundsätze der Abstimmung im Managementplan**

Die Bewirtschaftungsparameter werden in ihrem Einfluss auf die Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie dahingehend beurteilt, ob möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des Gebiets vorliegt. Kann diese Auswirkung nicht von vorn herein verneint werden, erfolgt eine Anmerkung im jeweiligen Raster-Feld, was bedeutet, dass gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu vermeiden.

##### **Grundsatz:**

Die Auswirkung einer Maßnahme ist sinnvoller Weise nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Maßnahme im räumlichen Einwirkungsbereich zum Europaschutzgebiet stattfindet.

Festgehalten wird, dass im Fall eines potenziellen Nutzungskonflikts eine Prüfung der Naturverträglichkeit im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der erforderlichen naturschutzfachlichen Vorkehrungen in einer dem Eingriff entsprechenden Intensität erfolgen soll. Je nach Eingriffsintensität der Maßnahme kann einerseits eine Beratung ausreichend und andererseits jedoch eine detaillierte Prüfung und Projekterstellung erforderlich sein.

Bei den Bewirtschaftungsparametern wird davon ausgegangen, dass die Einwirkungen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit (z.B. Immissionsschutzgesetz-Luft, Emissionsvorschriften gem. Betriebsanlagenrecht etc.) erfolgen.

### **3.2. Begriffsbestimmungen**

Einleitend werden bei den Tabellen des Anhanges die verwendeten Begriffe erklärt, um Missverständnissen in der Umsetzung vorzubeugen.

### **3.3. Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Flächen sind vor allem im Grünland im Europaschutzgebiet einbezogen. Magere Flachlandmähwiesen, Bürstlingsrasen, Bergmähwiesen sind Lebensraumtypen der FFH-RL, die bisher überwiegend auch als ökologisch wertvolle Flächen im ÖPUL geschützt waren. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gewässernähe können durch sehr intensive Nutzung zur Beeinträchtigung von aquatischen Schutzgütern (Flussperlmuschel, Neunaugen) über den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen sowie Feinsediment führen. In drei- und mehrschnittigen Wiesen sowie Ackerflächen gibt es über die Bestimmungen der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ hinaus keine Einschränkungen der Bewirtschaftung.

### **3.4. Forstwirtschaft**

Wälder sind sowohl als Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie – Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Hang-Schluchtwälder, Bodensaure Fichtenwälder und Weichholzauen und Moorwälder – einbezogen als auch als Lebensraum von Arten (z.B. Luchs, Fischotter, Biber, Mopsfledermaus). Ferner sind Fernwirkungen auf empfindliche Gewässerarten (v.a. Flussperlmuschel) zu beachten.

### **3.5. Fischerei / Wasserbau**

Die Ausübung der Fischerei erfolgt im Europaschutzgebiet grundsätzlich in ihrer örtlich üblichen und fischereirechtlich geregelten Weise. Große und Kleine Mühl sowie Teile der Nebenbäche sind als Lebensraumtyp geschützt, zusätzlich sind einzelne fischereilich geregelte Arten wie Koppe und Flussperlmuschel vorhanden. Die Dokumentation, Erhaltung und Förderung der Restvorkommen der Flussperlmuschel bildet ein wesentliches Ziel im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler.

### **3.6. Jagd**

Die Ausübung der Jagd erfolgt im Europaschutzgebiet grundsätzlich in ihrer örtlich üblichen und jagdrechtlich geregelten Weise. Der Fischotter und der Luchs sind als jagdrechtlich geschonte Art im Europaschutzgebiet vertreten.

### **3.7. Wirtschaft**

Aufgrund der im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühl­täler bestehenden betrieblichen Struktur mit kleinen und mittleren Gewerbebetrieben, die vor allem Holzbe- und –verarbeitung und ähnliche emissionsarme Tätigkeiten durchführen, wird eine unmittelbare Berücksichtigung des Bereichs „Emissionen“ in einem Managementplan als nicht erforderlich erachtet. Diese werden im Betriebsanlagen-Genehmigungs-Verfahren ausreichend berücksichtigt.

Bei Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb des Europaschutzgebietes sind aufgrund der Größe des Schutzgebietes, der klein- bzw. mittelgroßen Betriebsstruktur sowie der geltenden Standards im Umweltrecht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Arten und Lebensräume der EU-Richtlinien zu erwarten:

- ZB. WRG 1959, insbesondere § 105 Abs.1 lit. m WRG 1959  
Gewerbeordnung 1994, § 74  
Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, §§ 5,6,9 und 10  
Immissionsschutzgesetz  
Oö. Bauordnung 1994  
Oö. Raumordnungsgesetz 1994

### **3.8. Raumordnung**

Das Europaschutzgebiet schließt zum Zeitpunkt der Nominierung kein Bauland im Sinne des Oö. ROG 1994 ein. Gebäude im Grünland – hier sind besonders Hofbereiche betroffen - werden samt umgebender Zone aus dem Europaschutzgebiet ausgenommen, um auch bei künftigen Um- oder Ausbauten keinen Abstimmungsbedarf aufzuwerfen, der über das bestehende Raumordnungsverfahren hinausgeht.

Aus Sicht der Raumordnung sind insbesondere folgende Maßnahmen wesentlich und in den jeweiligen Verfahren gegebenenfalls im Sinne einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß §24 Oö. NSchG 2001 zu berücksichtigen:

- *Verkehrswege*
- *Technische Infrastruktur (Leitungen...)*
- *Energiegewinnungsanlagen*

- *Widmung von Bauland*
- *Sonderausweisungen im Grünland*

Soweit fachlich möglich, sollen Doppelprüfungen der Naturverträglichkeit, z.B. im Widmungs-  
**und** Projektverfahren, vermieden werden.

## 4. Entschädigung von Einschränkungen

### 4.1. Grundsätze

Die Landesregierung hat im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 festgelegt, dass Ertragsminderungen und Erschwernisse der Wirtschaftsführung – über die Lebensdauer der gegenwärtigen Förderungsinstrumente hinausreichend - dauerhaft entschädigt werden.

Nur die grundlegendsten naturschutzfachlichen Anforderungen sollen flächendeckend im Managementplan geregelt werden. Soweit es sinnvoll möglich ist, werden die Möglichkeiten einer freiwilligen Teilnahme ausgeschöpft. Ziel ist eine naturnahe Regionalentwicklung mit begleitendem Artenschutz-Management. Vertragsnaturschutz soll auf freiwilliger Grundlage erfolgen, die Einhaltung einer dauerhaften naturschutzfachlichen Perspektive ist aber wesentlich für die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der FFH-Richtlinie.

Für einige Bewirtschaftungsschritte bestehen **geltende Regelungen** wie die „gute landwirtschaftliche Praxis“, die unverändert übernommen werden können:

- Maßnahmen, die der guten landwirtschaftlichen Praxis oder geltenden Rechtsnormen (z.B. Oö. Bodenschutzgesetz) entsprechen, sind auch weiterhin **nicht entschädigungspflichtig**
- Für **Wiesen mit drei und mehr Schnitten sowie Ackerflächen** werden über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehende Maßnahmen lediglich im Wege des Vertragsnaturschutzes vereinbart.
- **Forstflächen**, die keine Lebensraumtypen im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie darstellen, können weiterhin im Sinne des Forstgesetzes 1975 bewirtschaftet werden. Weitergehende Maßnahmen können im Wege des Vertragsnaturschutzes vereinbart werden.

Über den bestehenden gesetzlichen Rahmen hinausgehende Regelungen sind entschädigungspflichtig. Diese umfassen

- **einmalige Maßnahmen**, die Kosten verursachen: z.B. ist laut §5 Oö. NSchG die Gewinnung von Bodenmaterialien für den Eigenbedarf auf weniger als 500 m<sup>2</sup> bewilligungsfrei. Im Bereich eines „Bürstlingsrasen“ ist aber z.B. künftig ein Abbau nicht möglich. Wenn dies innerbetrieblich nicht an einem anderen Standort gleichwertig erfolgen kann, ist daher ein Entschädigungsanspruch gegeben. Dies kann auch etwa die Anlage von Brunnen oder die Zäunung eines Feuchtgebietes betreffen.
- **laufende Maßnahmen**: diese werden im landwirtschaftlichen Bereich derzeit überwiegend über ÖPUL (einzelflächenbezogene und gesamtbetriebliche Maßnahmen) finanziert. Bei Bewirtschaftungsauflagen über ÖPUL hinaus oder wenn dieses Instrument nicht angewendet werden kann, soll die entsprechende Entschädigung im vereinbarten Ausmaß aus Landesmitteln bereitgestellt werden. Dies betrifft derzeit insbesondere Personen oder Betriebe, die nicht an ÖPUL teilnehmen können, oder spezifische Maßnahmen, die in ÖPUL derzeit nicht vorgesehen sind. Wenn die derzeitigen Förderinstrumente nicht weitergeführt werden, ist eine entsprechende finanzielle Bedeckung aus nationalen Mitteln vorzusehen.

### **Freiwilligkeit in der Umsetzung: Beispiel Bürstlingsrasen**

Um dem Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme weitestgehend entsprechen zu können, wird für die einzelnen Maßnahmen ein möglichst regionalisierter, betrieblich individueller Stufenplan vorgesehen, der die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes entsprechend der betrieblichen Ausrichtung erlaubt. Im Rahmen der Entschädigungen sind neue Instrumente für extensive Beweidung als Alternative zur Aufforstung von extensiven Grünlandflächen erforderlich. Am Beispiel der Bürstlingsrasen kann dies sowohl durch Mahd, einmalige oder extensive dauerhafte Beweidung erfolgen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Förderinstrument</b>
Mahd:	ÖPUL (WFR, WFB), Landesförderung
Beweidung:	ÖPUL (WFR)

## **Landnutzung und „günstiger Erhaltungszustand“**

Vielfach hat die bisherige Bewirtschaftung den günstigen Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen nicht oder gering beeinträchtigt bzw. hat erst die landwirtschaftliche Nutzung diese Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung – z.B. Bürstlingsrasen - hervorgebracht. Die bisherige Landnutzung befindet sich daher weitgehend in Übereinstimmung mit dem „günstigen Erhaltungszustand“ und soll in dieser Weise weitergeführt werden können. Bei einigen Arten und Lebensräumen wird der günstige Erhaltungszustand derzeit nur eingeschränkt gegeben sein und soll durch geeignete Maßnahmen erreicht werden. Diese erfolgen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und besitzen räumlich wie zeitlich eine erweiterte Flexibilität.

Der günstige Erhaltungszustand kann nur im Zusammenhang mit den konkreten Lebensraumsprüchen von Arten beurteilt werden: während der Böhmisches Enzian z.B. lokal begrenzte, gut erfassbare Vorkommen aufweist, lebt der Luchs verbreitet im ganzen Gebiet.

## **Entwicklung neuer Entschädigungsinstrumente**

Während im Bereich der Landwirtschaft größtenteils auf Erfahrungen mit bestehenden Instrumenten zurückgegriffen werden kann, müssen diese im Bereich der anderen Nutzungsbereiche wie Forstwirtschaft oder Raumordnung erst entwickelt werden.

Im Rahmen der geltenden Rechtslage wurde in Zusammenarbeit mit der Oö. Landwirtschaftskammer die "Richtlinie über Entschädigungsleistungen in Schutzgebieten" und das "Methodenheft zur Entschädigungsrichtlinie" erarbeitet, um Klarheit bei zukünftigen Verhandlungen zu schaffen, welche Beschränkungen zu einer anspruchsberechtigten Entschädigung führen.

## **4.2. Woher kommt das Geld? - Finanzierungsinstrumente**

Für wesentliche Bereiche liegen in nationalen und europäischen Instrumenten Ansätze für die Finanzierung von Naturschutzleistungen vor:

- Ländliche Entwicklung: z.B. ÖPUL – landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- LIFE+ – Maßnahmen zur Erhaltung der Europaschutzgebiete
- Landesmittel: es sind beträchtliche Budgetmittel für die bisher nominierten Europaschutzgebiete in Oberösterreich vorgesehen.

Die Landesregierung trifft Vorsorge, dass die erforderlichen Abgeltungen von Ertragsminderungen und Erschwernissen der Wirtschaftsführung – über die Lebensdauer der gegenwärtigen Förderinstrumente hinausreichend – dauerhaft gewährleistet wird.

## 5. Hinweise für die Umsetzung

### 5.1. Rechtliche Umsetzung

Die rechtliche Umsetzung von NATURA 2000 erfolgt durch die Verordnung zum Europaschutzgebiet gemäß § 24 Oö. NSchG 2001. In dieser Verordnung wird folgendes geregelt:

- Das Gebiet wird abgegrenzt
- Der Schutzzweck wird benannt
- Maßnahmen, die jedenfalls keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen, werden beispielsweise dargestellt

Innerhalb dieses Rahmens können Landschafts- oder Naturschutzgebiete liegen, ebenso Naturparke oder Vertragsnaturschutzflächen.

Vertragsnaturschutz bietet sich für Bewirtschaftungsflächen an, Naturschutzgebiete für Kernzonen wie etwa Moore.

**Vertragsnaturschutz:** eine vereinbarte Bewirtschaftung bzw. Unterlassung von Maßnahmen – die im Regelfall der traditionellen Wirtschaftsweise entspricht - wird vertraglich geregelt. Die Laufzeit der Bewirtschaftungsverträge wird dem Schutzziel entsprechend gestaltet. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Flächen erscheinen befristete Verträge sinnvoll.

Gemäß § 46 Oö. NSchG 2001 können in Schutzgebieten gelegene Grundstücke im Grundbuch ersichtlich gemacht werden. Dies hat auf Antrag der Landesregierung zu erfolgen. Bisher wurde dies nur bei Naturdenkmälern angewendet und ist auch weiterhin in diesem Europaschutzgebieten **nicht** beabsichtigt.

### 5.2. Wo besteht jedenfalls keine Einschränkung? – das Weißbuch

Das Weißbuch bietet eine beispielhafte Auflistung all jener Maßnahmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf ein Schutzgut der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erwarten lassen.

Maßnahmen und Schutzgut werden in einer Einwirkungsmatrix gegenübergestellt. In freien Rasterfeldern dieser Matrix besteht kein Abstimmungsbedarf der Einwirkungen, weil keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Habitate bzw. Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu erwarten sind. Daher ist bei einem freien Rasterfeld auch keine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) aus Sicht des jeweiligen Habitats bzw. der jeweiligen Art erforderlich.

Voraussetzung: Bei diesen Einwirkungen muss es sich um „übliche Nutzungen“ handeln. Einwirkungen aufgrund „absurder Nutzungen“ (z.B. Lagerplatz im Hochmoor, Aufforstung eines Silikatfelsens) sind nicht umfasst und daher (allenfalls) einer Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zu unterziehen.

Andere Gesetze oder Regelungen sind davon nicht berührt.

### **5.3. Was ist ein Managementplan?**

Ein Managementplan ist ein Handbuch zur Erreichung der Naturschutzziele in einem Schutzgebiet. Darin werden die Naturwerte beschrieben und die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die für ihren Erhalt wesentlich sind. In Kulturlandschaftsgebieten – wie den meisten Europaschutzgebieten – ist die enge Abstimmung mit der Regionalentwicklung wesentlich.

### **5.4. Was wird im Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler festgelegt?**

Nur die wesentlichsten Maßnahmen werden – über den geltenden rechtlichen Rahmen hinausgehend – verpflichtend geregelt, in möglichst weitem Maß wird die Freiwilligkeit der Maßnahmen als Grundsatz der regionalen Gebietsentwicklung umgesetzt. Dabei werden jene Bewirtschaftungsformen ermittelt, die im Rahmen der Regionalentwicklung den günstigen Zustand der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten auf Dauer bestmöglich gewährleisten.

Auf **freiwilliger Basis** und mit entsprechender **Entschädigung** werden auch in diesen Lebensräumen Maßnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz im Sinn des Vertragsnaturschutzes angestrebt, um den Erhaltungszustand zu verbessern. Diese sind jedoch nur als Teil einer laufenden Europaschutzgebietsbetreuung sinnvoll und – da sie über den aktuellen Status hinausgehen – in ihrer Umsetzung flexibel. Entsprechend soll der künftige Spielraum für die regionalwirtschaftliche Entwicklung möglichst offen gehalten werden.

### **5.5. Einrichtung und Betreuung**

Die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes erfordert den Aufbau einer regionalen Gebietsbetreuung, die als Ansprechpartner für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dienen kann. Durch geeignete Information soll für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bereits vor der Nominierung eine Einschätzbarkeit von NATURA 2000 ermöglicht werden. So kann der Grundstein für eine Zustimmung und folglich günstige Gebietsentwicklung gelegt werden. Sprechstage werden vor der Nominierung im gesamten Gebiet durchgeführt.

Viele Fragen lassen sich aber nur projektbezogen im Zuge der Betreuung beantworten: was geschieht etwa bei Nutzungsänderungen oder Betriebsaufgabe, wie lassen sich neue Strukturen entwickeln?

### **5.6. Naturverträglichkeitsprüfung bei wesentlichen Eingriffen**

NATURA 2000 wurde vor dem Rahmen einer sehr uneinheitlichen europäischen Naturschutzgesetzgebung als gemeinsamer Rahmen erlassen. Dies ist gerade in der Umsetzung von Bedeutung. In vielen Fällen kann mit den bestehenden Verfahren das Auslangen gefunden werden, nur in besonders schwerwiegenden Fällen ist ein gesondertes Verfahren zur Gewährleistung des dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume erforderlich. Die Intensität der Prüfung hängt damit wesentlich von der Fragestellung ab und kann von Beratung bis Projektausarbeitung reichen.

Die Verträglichkeit wird von Sachverständigen für Naturschutz beurteilt, die Zuständigkeit zur Erteilung einer allfälligen Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG liegt bei der Landesregierung.

## Erläuterung der Tabellen im Anhang

Im Anhangsteil wird der Einfluss von Maßnahmen auf die Schutzgüter der FFH-Richtlinie dargestellt.

**\*** bedeutet die Notwendigkeit zur **Abstimmung der Maßnahme mit dem Schutzzweck des Gebietes.**

Diese Abstimmung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen und führt zu einer jeweils unterschiedlichen Beurteilung von Entschädigungsansprüchen:

1. Abstimmung aufgrund der Erfordernisse der EU-Naturschutzrichtlinien – Entwicklung eines eigenen Förderungs-/Entschädigungsmodells für Europaschutzgebiete (insbesondere für Waldflächen)
2. Übernahme bestehender Richtlinien (z.B. ÖPUL) – Anwendung der Förderungsrichtlinien, wenn erforderlich Ausweitung auf zusätzliche Maßnahmen
3. Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen bzw. Förderungsrichtlinien (Bewilligungs-, Anzeigepflicht, Erhaltungsverpflichtung der Landschaftselemente im Sinn von ÖPUL 2000 etc.) – keine Entschädigung, wenn eine Bewilligung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht erteilt werden kann (Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung!).

### **Freie Rasterfelder bedeuten**

In freien Rasterfeldern besteht kein Abstimmungsbedarf der Einwirkungen, weil keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Habitate bzw. Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu erwarten sind. Daher ist bei einem freien Rasterfeld auch keine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) aus Sicht des jeweiligen Habitats bzw. der jeweiligen Art erforderlich.

Voraussetzung: Bei diesen Einwirkungen muss es sich um „übliche Nutzungen“ handeln. Einwirkungen aufgrund „absurder Nutzungen“ (z.B. Lagerplatz im Hochmoor, Aufforstung eines Silikattfelsens) sind nicht umfasst und daher (allenfalls) einer Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zu unterziehen.

# Weißbuch Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler

## I. Einwirkungen durch Bewirtschaftung – Landwirtschaft

## **Begriffsbestimmungen**

Folgende landwirtschaftliche Maßnahmen werden in der Matrix in ihrem Einfluss auf Schutzgüter der EU-Richtlinien dargestellt:

## **Laufende Bewirtschaftung**

In drei- und mehrschnittigen Wiesen sowie Ackerflächen gibt es über die Bestimmungen der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ hinaus keine Einschränkungen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gewässernähe (weniger als 10 m zum Ufer) können durch sehr intensive Nutzung zur Beeinträchtigung von aquatischen Schutzgütern (Flussperlmuschel, Neunaugen) über den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen sowie Feinsediment führen.

Im österreichischen Aktionsprogramm 2003 zur Nitratrichtlinie wurde die Breite der Randzonen gegenüber dem Aktionsprogramm 1999 deutlich erhöht und zwar auf 5 (3) – 20 m je nach Gewässertyp und Hangneigung zum Gewässer.

## **Schnittzeitpunkt**

### **Wiesenpflege**

Abschleppen der Wiese. Bis Ende April ohne Abstimmung möglich.

### **Düngung**

Bei 2-schnittigen Wiesen (mit Ausnahme von Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen) ist die Verwendung von Wirtschaftsdünger ohne Abstimmung (entsprechend ÖPUL bzw. OÖ. Bodenschutzgesetz) möglich. Ausnahmen sind im Rahmen von ÖPUL-WF-Verträgen oder Landesförderungsverträgen geregelt.

### **Tierhaltung**

Beweidung von Flächen mit Tieren

### **Pflanzenschutz**

Nur chemische Flächenbehandlung mit Abstimmung

### **Flächenbehandlung**

Aufbringen bodenverbessernder Stoffe (außer Dünger) wie z.B. Kalk

### **Zäunung**

Nicht nur vorübergehende Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen

### **Wasserstellen**

Anlage und Erhaltung von Wasserstellen (z.B. Viehtränken)

## **Einmalige Maßnahmen**

### **Gehölzpflanzungen**

### **Geländekorrekturen**

### **Entwässerung**

bestehende Anlagen sind in ihrer Erhaltung ohne Abstimmung möglich

### **Quellfassung**

Wasserentnahme zur örtlichen Versorgung

### **Drainage und Gräben**

Neuanlage und Erweiterung bestehender Anlagen. Die Erhaltung der bestehenden Anlagen sollte in Abstimmung erfolgen.

### **Wiesenumbruch**

Ackern und/oder Fräsen eines Grünlandbestandes mit Nutzungsänderung (z.B. Flächentausch)

### **Grünlanderneuerung**

Ackern und/oder Fräsen eines Grünlandbestandes als Vorbereitung einer Neueinsaat unter Beibehaltung der Grünlandnutzung. Davon ist die Sanierung von Wildschäden nicht umfasst.

### **Abbau von Bodenmaterialien**

### **Entsteinen**

Entfernung von Restlingen („Findlinge“ und Felsblöcke), die in der Landschaft in Erscheinung treten.

### **Wegebau**

Landwirtschaftliche Wirtschaftswege mit Unterbau

### **Christbaumkulturen**

### **Energiewald**

	Laufende Bewirtschaftung										Einmalige Maßnahmen																	
	Schnittzeitpunkt (1. Schnitt)	Wiesenpflege	Düngung	Tierhaltung	Zäunung	Gebäude	Wasserstellen	Pflanzenschutz	Flächenbehandlung		Gehölzpflanzung	Geländegestaltung und -korrektur	Entwässerung	Quellfassung	Anlage von Drainagen	Gräben	Wiesenumbruch	Grünlanderneuerung	Abbau von Bodenmaterialien	Entsteinen	Wegebau	Christbaumkulturen	Energiewald					
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																												
3150 Natürliche eutrophe Seen			*13	*13			*	*13	*13				*	*	*	*												
3260 Flüsse des Flach- und Hügellandes mit Wasserpflanzen									*13					*		*	*											
4070 Latschenbuschwald										*	*								*	*	*	*	*					

13 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

	Laufende Bewirtschaftung										Einmalige Maßnahmen														
	Schnittzeitpunkt (1. Schnitt)	Wiesenpflege	Düngung	Tierhaltung	Zäunung	Gebäude	Wasserstellen	Pflanzenschutz	Flächenbehandlung		Gehölzpflanzung	Geländegestaltung- und korrektur	Entwässerung	Quellfassung	Anlage von Drainagen	Gräben	Wiesenumbruch	Grünlanderneuerung	Abbau von Bodenmaterialien	Entsteinen	Wegebau	Christbaumkulturen	Energiewald		
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																									
6230 Artenreiche Borstgras- rasen	*		*	*		*	*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
6410 Pfeifen- graswiesen	*		*	*		*	*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
6510 Magere Flachland- mähwiesen	*		*	*		*		*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
6520 Berg- Mähwiesen	*		*	*				*	*		*	*	*	* <sup>1</sup>	*	*	*	*	*		*	*	*	*	

<sup>1</sup> ... nur auf feuchten Ausprägungen dieses Lebensraumtyps

	Laufende Bewirtschaftung										Einmalige Maßnahmen																
	Schnittzeitpunkt (1. Schnitt)	Wiesenpflege	Düngung	Tierhaltung	Zäunung	Gebäude	Wasserstellen	Pflanzenschutz	Flächenbehandlung		Gehölzpflanzung	Geländegestaltung- und korrektur	Entwässerung	Quellfassung	Anlagen von Drainagen	Gräben	Wiesenumbruch	Grünlanderneuerung	Abbau von Bodermaterialien	Entsteinen	Wegebau	Christbaumkulturen	Energiewald				
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																											
*7110 Lebende Hochmoore			*	*		*	*				*	*	*	*	*	*			*	*	*	*	*				
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore			*	*		*	*				*	*	*	*	*	*			*	*	*	*	*				
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	*		*	*		*	*		*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*			
8110 Silikatschutthalden																			*	*	*						

	Laufende Bewirtschaftung										Einmalige Maßnahmen															
	Schnittzeitpunkt (1. Schnitt)	Wiesenpflege	Düngung	Tierhaltung	Zäunung	Gebäude	Wasserstellen	Pflanzenschutz	Flächenbehandlung		Geholzpflanzung	Geländegestaltung- und korrektur	Entwässerung	Quellfassung	Drainage	Gräben	Wiesenumbruch	Grünlanderneuerung	Abbau von Bodenmaterialien	Entsteinen	Wegebau	Christbaumkulturen	Energiewald			
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																										
9110																										
Hainsimsen-Buchenwälder																										
9130																										
Waldmeister-Buchenwald																										
*9180																										
Schlucht- und Hangwälder																										
*91D0																										
Moorwälder																										
*91E0																										
Auenwälder mit Erlen- und Eschen																										
9410																										
Bodensaure Fichtenwälder																										

siehe Forstwirtschaft

	Laufende Bewirtschaftung										Einmalige Maßnahmen														
	Schnittzeitpunkt (1. Schnitt)	Wiesenpflege	Düngung	Tierhaltung	Zäunung	Gebäude	Wasserstellen	Pflanzenschutz	Flächenbehandlung		Gehölzpflanzung	Geländegestaltung- und korrektur	Entwässerung	Quellfassung	Anlage von Drainagen	Gräben	Wiesenumbruch	Grünlanderneuerung	Abbau von Bodenmaterialien	Entsteinen	Wegebau	Christbaumkulturen	Energiewald		
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II – Arten</b>																									
1308 Mopsfleder- maus						* <sup>2</sup>		*																	
1355 Fischotter																									
1337 Biber																									
1361 Luchs																									
1096 Bachneun- auge															*								* <sup>14</sup>	* <sup>14</sup>	
1163 Koppe																									
1037 Grüne Keiljungfer			*					*							*	*									

<sup>2</sup> ... Abstimmungspflichtig, wenn es um Umbauten geht und in bzw. an den Gebäuden besetzte Quartiere sind

14 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

	Schnittzeitpunkt (1. Schnitt)	Wiesenpflege	Düngung	Tierhaltung	Zäunung	Gebäude	Wasserstellen	Pflanzenschutz	Flächenbehandlung		Gehölzpflanzung	Geländegestaltung- und korrektur	Entwässerung	Quellfassung	Anlage von Drainagen	Gräben	Wiesenumbruch	Grünlanderneuerung	Abbau von Bodermaterialien	Entsteinen	Wegebau	Christbaumkulturen	Energiewald	
*1914 Moorlaufkäfer																								
1029 Flussperl- muschel			<b>*15</b>					<b>*</b>	<b>*</b>				<b>*</b>		<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>				<b>*15</b>	<b>*15</b>	
*4094 Böhmischer Enzian	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>		<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>		<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>*</b>	

15 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

# Weißbuch Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler

## II.1. Einwirkungen durch Bewirtschaftung – Forstwirtschaft Teil 1

## Begriffsbestimmungen

Folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen werden in der Matrix in ihrem Einfluss auf Schutzgüter der EU-Richtlinien dargestellt:

### Laufende Nutzung

#### **Kahlschlag**

0,5 – 2 ha im Sinne des Forstgesetzes 1975. Der Abstimmungsbedarf im Managementplan erfolgt in Abhängigkeit von der Großflächigkeit der Waldtypen. Kahlschläge im Ausmaß von mehr als 2 ha werden bei bestimmten Waldtypen extra gekennzeichnet (siehe Fußnoten).

#### **Kleinkahlschlag**

bis 0,5 ha im Wirtschaftswald, bis 0,2 ha im Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes 1975

#### **Einzelstammentnahme**

Entnahme einzelner hiebsreifer Bäume

#### **Nutzung von Uferbegleitgehölzen**

Auf-Stock-Setzen von Ufergehölzen abschnittsweise

#### **Katastrophen- und Schadholtzaufarbeitung**

Schlägerung und Bringung von Schadholtz (Windwurf, Schneebruch, Insektenkalamitäten), bei den Lebensraumtypen 9110 und 9130 bei einer zusammenhängenden Kahlfläche von > 10 ha

#### **Nutzungszeitpunkt**

Das Befahren von hydrologisch sensiblen Böden ist bezogen auf den Zeitpunkt abstimmungspflichtig (nur bei gefrorenem Boden), nicht umfasst sind rechtmäßig bestehende Forststraßen und Rückewege

## **Kulturvorbereitung**

**Chemische oder mechanische (z.B. Häckseln) Vorbereitung einer Fläche für die Aufforstung**

## **Aufforstung**

### **Neu-Aufforstung**

Erstmalige Aufforstung von Grünland

### **Wieder-Aufforstung**

Aufforstung von Schlagflächen; die Auswahl der Baumarten und des Pflanzverbandes entscheidet über die weitere Entwicklung einer Waldgesellschaft

## **Kulturpflege**

Pflege von Aufforstungen und Naturverjüngungen im Kulturstadium (bis Mannshöhe)

Mechanische und chemische Unkrautbekämpfung, Düngung und Stammzahlreduktion, nicht umfasst ist das Befahren rechtmäßig bestehende Forststraßen und Rückewege

### **Zeitpunkt**

Jahreszeitliche Durchführung von Kulturpflegemaßnahmen. Das Befahren von hydrologisch sensiblen Böden ist bezogen auf den Zeitpunkt abstimmungspflichtig (nur bei gefrorenem Boden).

## **Bestandespflege**

### **Dickungspflege**

Stammzahlreduktion in Dickungen (Bestände von Mannshöhe bis Schleifholzdimension)

### **Durchforstung**

Stammzahlreduktion in Stangenholz- und Baumholzbeständen

## **Forstschutz**

### **mechanisch**

### **chemisch**

chemische, v.a. flächenhafte Unkrautbekämpfung, nicht aber Wildschutzmaßnahmen an den Einzelpflanzen.

Forstschädliche Insektenbekämpfung (insb. Borkenkäfer, Fichten-Gespinstblattwespe, Kleine Fichten-Blattwespe)

Nicht umfasst davon ist die Behandlung von gelagertem Rundholz außerhalb vom Umfeld von Gewässern (Lagerungen näher als 10 m zum Gewässerufer sind abstimmungspflichtig).

	Laufende Nutzung						Kulturvor- bereitung		Aufforstung				Kulturpflege				Bestan- des- pflege		Forst- schutz									
	Kahlschlag	Kleinkahlschlag	Einzelstamm- entnahme	Nutzung von Uferbegleitgehölzen	Katastrophen + Schad- holzaufarbeitung	Nutzungszeitpunkt	Mechanisch	Chemisch	Wieder-Aufforstung	Neu-Aufforstung					Mechanisch	Chemisch	Zeitpunkt	Düngung	Dickungspflege	Durchforstung	Mechanisch	Chemisch						
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																												
3150 Natürliche eutrophe Seen				*				*						*		*						*						
3260 Flüsse des Flach- und Hügellandes mit Wasserpflan- zen								*						*		*						*						
4070 Latschen- buschwald	*	*			*		*	*	*	*			*	*		*	*	*	*	*	*	*	*					

	Laufende Nutzung						Kulturvor- bereitung		Aufforstung				Kulturpflege				Bestan- des- pflege		Forst- schutz									
	Kahlschlag	Kleinkahlschlag	Einzelstamm-entnahme	Nutzung von Uferbegleitgehölzen	Katastrophen + Schadholzaufarbeitung	Nutzungszeitpunkt	Mechanisch	Chemisch	Wieder-Aufforstung	Neu-Aufforstung					Mechanisch	Chemisch	Zeitpunkt	Düngung	Dickungspflege	Durchforstung	Mechanisch	Chemisch						
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																												
* 6230 Artenreiche Borstgras- rasen										*																		
6410 Pfeifen- graswiesen										*																		
6510 Magere Flachland- mähwiesen										*																		
6520 Berg- Mähwiesen										*																		

	Laufende Nutzung						Kulturvor- bereitung		Aufforstung				Kulturpflege				Bestan- des- pflege		Forst- schutz									
	Kahlschlag	Kleinkahlschlag	Einzelstamm-entnahme	Nutzung von Uferbegleitgehölzen	Katastrophen + Schadholzaufarbeitung	Nutzungszeitpunkt	Mechanisch	Chemisch	Wieder-Aufforstung	Neu-Aufforstung					Mechanisch	Chemisch	Zeitpunkt	Düngung	Dickungspflege	Durchforstung	Mechanisch	Chemisch						
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																												
*7110 Lebende Hochmoore	*	*	*		*	*				*											*	*						
7120 Noch renatu- rierungsfähig e degradierte Hochmoore	*	*	*		*	*	*	*	*				*	*		*	*	*	*	*	*	*						
7140 Übergangs- und Schwing- rasenmoore	*	*	*		*	*	*	*	*				*	*		*	*	*	*	*	*	*						
8110 Silikatschutt- halden					*																*	*						

	Laufende Nutzung						Kulturvorbereitung		Aufforstung				Kulturpflege				Bestandespflege		Forstschutz								
	Kahlschlag	Kleinkahlschlag	Einzelstamm-entnahme	Nutzung von Uferbegleitgehölzen	Katastrophen + Schadholzaufarbeitung	Nutzungszeitpunkt	Mechanisch	Chemisch	Wieder-Aufforstung	Neu-Aufforstung					Mechanisch	Chemisch	Zeitpunkt	Düngung	Dickungspflege	Durchforstung	Mechanisch	Chemisch					

## Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate

9110 Hainsimsen-Buchenwälder	*16				*			*	*17					*							*							
9130 Waldmeister-Buchenwald	*16				*			*	*17					*							*							
*9180 Schlucht- und Hangwälder	*	*						*	*					*		*					*							
*91D0 Moorwälder	*	*			*	*	*	*	*				*	*	*	*					*	*						
*91E0 Auenwälder mit Erlen- und Eschen	*	*						*	*					*							*							
9410 Bodensaure Fichtenwälder	*				*	* <sup>3</sup>	* <sup>3</sup>	*	*17					*		*					*							

16 ... nur Kahlschläge, die größer als 2 ha sind, sind abstimmungspflichtig / 17 ... bei der Prüfung im Rahmen der Abstimmungspflicht wird zwischen gesellschaftstypischen und nicht gesellschaftstypischen Baumarten unterschieden; aufzuforstende Flächen, die kleiner als 0,5 ha sind, sind nicht abstimmungspflichtig

	Laufende Nutzung						Kulturvorbereitung		Aufforstung				Kulturpflege				Bestandespflege		Forstschutz							
	Kahlschlag	Kleinkahlschlag	Einzelstamm-entnahme	Nutzung von Uferbegleitgehölzen	Katastrophen + Schadholzaufarbeitung	Nutzungszeitpunkt	Mechanisch	Chemisch	Wieder-Aufforstung	Neu-Aufforstung			Mechanisch	Chemisch	Zeitpunkt	Düngung	Dickungspflege	Durchforstung	Mechanisch	Chemisch						

## Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II – Arten

1308 Mopsfledermaus	*4	*4	*4		*4	*4		*4					*4					*4	*4	*18							
1355 Fischotter																											
1337 Biber																											
1361 Luchs																											
1096 Bachneunauge																											
1163 Koppe																											
1037 Grüne Keiljungfer																											

4 ... nur wenn besetzte Quartierbäume betroffen sind.

18 ... nur bei flächiger Behandlung > 0,5 ha abstimmungspflichtig, Borkenkäferfallen zu Monitoringzwecken sind nicht abstimmungspflichtig

19 ... im Umkreis von 20 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

	Kahlschlag	Kleinkahlschlag	Einzelstamm-entnahme	Nutzung von Uferbegleitgehölzen	Katastrophen + Schadholzaufarbeitung	Nutzungszeitpunkt	Mechanisch	Chemisch	Wieder-Aufforstung	Neu-Aufforstung			Mechanisch	Chemisch	Zeitpunkt	Düngung	Dickungspflege	Durchforstung	Mechanisch	Chemisch				
*1914 Moorlaufkäfer	*	*						*	*	*				*						*				
1029 Flussperlmuschel	*19							*19	*19	*19				*19		*19				*19				
*4094 Böhmischer Enzian										*														

19 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

# Weißbuch Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler

## II.2. Einwirkungen durch Bewirtschaftung – Forstwirtschaft Teil 2

## **Begriffsbestimmungen**

Folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen werden in der Matrix in ihrem Einfluss auf Schutzgüter der EU-Richtlinien dargestellt.

### **Forstliche Aufschließung**

Grundsätzlich kommen die bestehenden Bewilligungsverfahren gemäß Forstgesetz und Oö. NSchG zur Anwendung; ein Entschädigungsanspruch entsteht nur dann, wenn das Projekt zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes gemäß EU-RL abgelehnt oder mit Mehrkosten geändert werden muss.

#### **Forststraße**

Forstlicher Erschließungsweg mit Unterbau und Deckschicht, LKW-befahrbar.

#### **Rückewege**

Forstlicher Erschließungsweg mit Erdbewegung, ohne durchgehenden Unterbau und ohne durchgehender Deckschicht, traktor- bzw. schlepperfahrbar

#### **Rückegassen**

Forstlicher Erschließungsweg ohne Erdbewegung, ohne Unterbau und ohne Deckschicht, traktor- und schlepperfahrbar

#### **Bodenentnahme**

im Zuge des Forstwegebau

#### **Brücken/ Durchlässe**

#### **Lagerplätze**

Ständige Lagerplätze für Holz

#### **Gebäude**

Bisher bewilligungsfreie Gebäude im Grünland (§30 ROG)

## **Meliorierung**

### **Gräben**

Neuanlage und Erweiterung von Entwässerungsgräben

### **Düngung**

Ausbringung von Mineraldüngern zur Erhaltung und Erhöhung der Produktivität

### **Mg-Düngung**

	Forstliche Aufschließung							Meliorierung														
	Forststraßen	Rückwege	Rückegassen	Bodentnahme	Brücken/ Durchlässe	Lagerplätze	Gebäude	Gräben	Mineral-Düngung	Mg-Düngung												
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																						
3150 Natürliche eutrophe Seen								*	*20	*20												
3260 Flüsse des Flach- und Hügellandes mit Wasserpflanzen	*	*			*			*	*20	*20												
4070 Latschenbuschwald	*	*	*	*																		

20 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

	Forstliche Aufschließung							Meliorierung														
	Forststraßen	Rückewege	Rückegassen	Bodenerntnahme	Brücken/ Durchlässe	Lagerplätze	Gebäude	Gräben	Mineral-Düngung	Mg-Düngung												
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																						
* 6230 Artenreiche Borstgras- rasen	*	*		*		*	*		*	*												
6410 Pfeifen- graswiesen	*	*		*		*	*		*	*												
6510 Magere Flachland- mähwiesen	*	*		*		*	*															
6520 Berg- Mähwiesen	*	*																				

	Forstliche Aufschließung							Meliorierung														
	Forststraßen	Rückewege	Rückegassen	Bodenentnahme	Brücken/ Durchlässe	Lagerplätze	Gebäude	Gräben	Mineral-Düngung	Mg-Düngung												
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																						
*7110 Lebende Hochmoore	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*												
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*												
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*												
8110 Silikatschutthalden	*	*	*	*		*	*															

	Forstliche Aufschließung							Meliorierung														
	Forststraßen	Rückwege	Rückegassen	Bodenentnahme	Brücken/ Durchlässe	Lagerplätze	Gebäude	Gräben	Mineral-Düngung	Mg-Düngung												
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																						
9110 Hainsimsen- Buchenwälder																						
9130 Waldmeister- Buchenwald	*																					
*9180 Schlucht- und Hangwälder	*	*							*	*												
*91D0 Moorwälder	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*												
*91E0 Auenwälder mit Erlen- und Eschen	*	*				*	*	*	*													
9410 Bodensaure Fichtenwälder	*	*				*	*	* <sup>5</sup>	*	*												

<sup>5</sup> ... nur auf nassen (hydrologisch sensiblen) Ausprägungen (sogen. "Fichtenau")

	Forstliche Aufschließung						Meliorierung															
	Forststraßen	Rückewege	Rückegassen	Bodenerntnahme	Brücken/ Durchlässe	Lagerplätze	Gebäude	Gräben	Mineral-Düngung	Mg-Düngung												
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II – Arten</b>																						
1308 Mopsfleder- maus							<b>* 6</b>															
1355 Fischotter																						
1337 Biber																						
1361 Luchs	<b>* 7</b>																					
1096 Bachneun- auge	<b>* 21</b>																					
1163 Koppe																						
1037 Grüne Keiljungfer																						

<sup>6</sup> ... Abstimmungspflichtig, wenn es um Umbauten geht und in bzw. an den Gebäuden besetzte Quartiere sind

<sup>7</sup> ... In Bereichen der Jungenaufzucht (im Umkreis von 100 m abstimmungspflichtig)

21 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

	Forststraßen	Rückewege	Rückegassen	Bodennentnahme	Brücken/ Durchlässe	Lagerplätze	Gebäude	Gräben	Mineral-Düngung	Mg-Düngung												
*1914 Moorlaufkäfer	*	*				*		*	*	*												
1029 Flussperl- muschel	*21	*21		*21				*21	*21	*21												
*4094 Böhmischer Enzian	*	*		*		*	*	*	*	*												

21 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

# Weißbuch Europaschutzgebiet Böhmerwald – Mühltäler

## III. Einwirkungen durch Bewirtschaftung – Fischerei / Wasserbau

## **Begriffsbestimmungen**

Folgende fischereiliche Maßnahmen werden in der Matrix in ihrem Einfluss auf Schutzgüter der EU-Richtlinien dargestellt:

### **Besatz**

Die Ausführungen im Managementplan beschreiben nicht nur den Einfluss durch Besatz, sondern die gegenseitige Beziehung zwischen Schutzgut und Besatz (z.B. Bachforelle, Regenbogenforelle, Flußperlmuschel, Fischotter)

### **Bachforelle**

Die Bachforelle ist eine Charakterart von Gr. und Kl. Mühl und besitzt wesentliche Bedeutung für die Jugendentwicklung der Flußperlmuschel. Sie benötigt reine und klare Bäche und wird durch zunehmenden Feinsedimenteintrag in ihrer Fortpflanzung beeinträchtigt.

### **Regenbogenforelle**

Auf Grund ihrer größeren Sauerstoff- und Temperaturtoleranz im Gegensatz zur Bachforelle wurde die Regenbogenforelle in vielen Gewässern durch Besatz eingebürgert.

### **Bachsaibling**

Ursprünglich auf die Oberläufe und höheren Lagen beschränkt, ist der Bachsaibling heute als wertvoller, aber nicht heimischer, Speisefisch durch Besatz weiter verbreitet.

### **Äsche**

Die Äsche ist namensgebend für die mittleren Gewässerabschnitte. Ihre Bestände sind regional rückläufig.

### **Befischung**

Methoden der Befischung

### **Reuse**

### **Netz**

### **Angelfischerei**

## **Gewässerverbauung**

### **Brücken**

Bauwerke mit Fundamentierung

### **Stege**

Einfache Übergänge ohne oder mit einfacher Fundamentierung

### **Ufersicherung**

Maßnahmen zur Verhinderung von seitlicher Erosion durch bauliche oder vegetationstechnische Mittel

### **Bachräumungen**

Entfernen des Sedimentes

## **Teichbewirtschaftung**

Maßnahmen der Teichwirtschaft

### **Teichabkehrungen**

Entleeren im Zuge der Abfischung

### **Teichbespannungen**

Befüllen des Teiches

### **Teichsicherung**

### **Teichbesatz**

Einsetzen von Fischen

## **Konkurrenzarten / Prädatoren**

### **Fischotter**

Heimischer Marder mit national bedeutenden Vorkommen im Granit- und Gneishochland, bedeutendes Schutzgut im Sinn der FFH-Richtlinie

### **Kormoran**

Heimischer Brutvogel, der vor fünfzig Jahren ausgerottet wurde und in den letzten Jahren als Wintergast zum Teil selten bis verbreitet auftritt

### **Graureiher**

Koloniebrütender Reiher der größeren Auegebiete, der in den niederen und mittleren Lagen Österreichs zerstreut verbreitet ist.

### **Gänsesäger**

Großer Entenvogel an Seen und Fließgewässern

	Besatz 23				Befischung			Gewässerverbauung						Teichbewirtschaftung					Konkurrenzarten						
	Bachforelle	Regenbogenforelle	Bachsablbing	Äsche	Reuse 24	Netz 24	Angelfischerei 25	Brücken	Stege	Ufersicherung	Bachräumungen				Teichabkehrungen	Teichbespannungen	Teichsicherung	Teichbesatz			Fischotter	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger	
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																									
3150 Natürliche eutrophe Seen	*	*	*				*	*	*	*				*	*	*	*								
3260 Flüsse des Flach- und Hügellandes mit Wasser- pflanzen							*	*	*	*				*22	*22										
4070 Latschen- buschwald																									

22 ... keine Abstimmungspflicht besteht bei Teichen mit wasserrechtlicher Bewilligung und deren Bau und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen.

23 ... in der Gebietsverordnung: nicht erlaubt "Der Besatz mit nicht autochthonen Fischarten"

24 ... wird sinngemäß umformuliert in der Gebietsverordnung: unter erlaubte Maßnahmen Die Befischung mit Reusen und Netzen mit Ausnahme in Fließgewässern. Erlaubt ist die Befischung mit Krebsreusen.

25 ... wird umformuliert in der Gebietsverordnung: "... erlaubt, ausgenommen die Wafischerei in gekennzeichneten Bereichen von Flussperlmuschelvorkommen; hier ist die Angelfischerei nur vom Ufer zulässig.

	Besatz				Befischung			Gewässerverbauung						Teichbewirtschaftung					Konkurrenzarten						
	Bachforelle	Regenbogenforelle	Bachsaibling	Äsche	Reuse	Netz	Angelfischerei	Brücken	Stege	Ufersicherung	Bachräumungen				Teichabkehrungen	Teichbespannungen	Teichsicherung	Teichbesatz			Fischotter	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger	
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																									
* 6230 Artenreiche Borstgras- Rasen										<b>*8</b>	<b>*8</b>														
6410 Pfeifen- graswiesen										<b>*8</b>	<b>*8</b>														
6510 Magere Flachland- mähwiesen										<b>*8</b>	<b>*8</b>														
6520 Berg- Mähwiesen										<b>*8</b>	<b>*8</b>														

<sup>8</sup> ... Nur auf feuchten Ausprägungen dieses Lebensraumtyps

	Besatz				Befischung			Gewässerverbauung						Teichbewirtschaftung					Konkurrenzarten						
	Bachforelle	Regenbogenforelle	Bachsaibling	Äsche	Reuse	Netz	Angelfischerei	Brücken	Stege	Ufersicherung	Bachräumungen				Teichabkehrungen	Teichbespannungen	Teichsicherung	Teichbesatz			Fischotter	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger	
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																									
*7110 Lebende Hochmoore									*	*															
7120 Noch renatu- rierungsfähig e degradierte Hochmoore									*	*															
7140 Übergangs- und Schwing- rasenmoore									*	*															
8110 Silikatschutt- halden																									

	Besatz				Befischung			Gewässerverbauung						Teichbewirtschaftung				Konkurrenzarten								
	Bachforelle	Regenbogenforelle	Bachsaibling	Äsche	Reuse	Netz	Angelfischerei	Brücken	Stege	Ufersicherung	Bachräumungen					Teichabkehrungen	Teichbespannungen	Teichsicherung	Teichbesatz			Fischotter	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger	
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																										
9110 Hainsimsen- Buchen- wälder																										
9130 Waldmeister- Buchenwald																										
*9180 Schlucht- und Hangwälder																										
*91D0 Moorwälder									*	*																
*91E0 Auenwälder mit Erlen- und Eschen								*	*	*	*															
9410 Bodensaure Fichtenwälder																										

	Besatz				Befischung			Gewässerverbauung							Teichbewirtschaftung					Konkurrenzarten								
	Bachforelle	Regenbogenforelle	Bachsaibling	Äsche	Reuse	Netz	Angelfischerei	Brücken	Stege	Ufersicherung	Bachräumungen					Teichabkehrungen	Teichbespannungen	Teichsicherung	Teichbesatz					Fischotter	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger	
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II – Arten</b>																												
1308 Mopsfleder- maus								*		*																		
1355 Fischotter		*	*		*	*		*	*	*	*																	
1337 Biber								*	*	*	*																	
1361 Luchs								*																				
1096 Bachneun- auge		*	*		*			*		*	*																	
1163 Koppe								*		*	*													*		*	*	
1037 Grüne Keiljungfer										*	*																	

	Bachforelle	Regenbogenforelle	Bachsaiibling	Äsche	Reuse	Netz	Angelfischerei	Brücken	Stege	Ufersicherung	Bachräumungen				Teichabkehrungen	Teichbespannungen	Teichsicherung	Teichbesatz			Fischotter	Kormoran	Graureiher	Gänsesäger
*1914 Moorlaufkäfer																								
1029 Flussperl- muschel		*	*		*	*	*	*	*	*	*				*22	*22					*			
*4094 Böhmischer Enzian																								

22 ... keine Abstimmungspflicht besteht bei Teichen mit wasserrechtlicher Bewilligung und deren Bau und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen.

# Weißbuch Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler

## IV. Einwirkungen durch Bewirtschaftung – Jagd

## **Begriffsbestimmung**

Folgende jagdlichen Maßnahmen werden in der Matrix in ihrem Einfluss auf Schutzgüter der EU-Richtlinien dargestellt:

### **Jagdeinrichtungen**

z.B. Hochsitze ohne Fundamente

### **Jagdausübung**

Die jagdliche Tätigkeit in ihrer örtlich üblichen und jagdgesetzlich geregelten Weise

## **Jagdmethoden**

### **Ansitzjagd**

Jagd vom Ansitz aus

### **Bewegungsjagd**

Jagd im Gelände

### **Fallenjagd**

### **Schwerpunktjagd**

Niederwildjagd in Gruppen bzw. örtliche Schwerpunktbejagung

### **Ruhezonen**

störungsarme Revierteile

## **Wildhege**

### **Wildacker**

Ackerfläche mit Fruchtarten (Sonnenblume, Mais) zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse

### **Fütterung**

Schütten, zB zur Fasanfütterung; bei Rehwildfütterungen besteht kein Abstimmungsbedarf; fachlich nur bei kleinflächigen Habitaten begründbar (ca. 50 m<sup>2</sup>)

### **Entwurmung**

Auslegen von Medikamenten zur Bekämpfung des Fuchsbandwurmes

### **Seuchenbekämpfung**

Maßnahmen zur Unterbindung von übertragbaren Wildkrankheiten

							Jagdmethoden					Wildhege											
	Jagdeinrichtungen	Jagdausübung					Ansitzjagd	Bewegungsjagd	Fallen	Schwerpunktojagd	Ruhezonen	Wildacker	Fütterung	Entwurmung	Seuchenbekämpfung								
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																							
3150 Natürliche eutrophe Seen														*									
3260 Flüsse des Flach- und Hügellandes mit Wasserpflanzen																							
4070 Latschenbuschwald																							

								Jagdmethoden					Wildhege												
	Jagdeinrichtungen	Jagdausübung						Ansitzjagd	Bewegungsjagd	Fallen	Schwerpunktojagd	Ruhezonen	Wildacker	Fütterung	Entwurmung	Seuchenbekämpfung									
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																									
* 6230 Artenreiche Borstgras- rasen													*	*											
6410 Pfeifen- graswiesen													*	*											
6510 Magere Flachland- mähwiesen													*												
6520 Berg- Mähwiesen													*												

							Jagdmethoden					Wildhege										
	Jagdeinrichtungen	Jagdausübung					Ansitzjagd	Bewegungsjagd	Fallen	Schwerpunkijagd	Ruhezonen	Wildacker	Fütterung	Entwurmung	Seuchenbekämpfung							
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitats</b>																						
*7110 Lebende Hochmoore													*									
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore												*	*									
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore												*	*									
8110 Silikatschutt-halden													*									

								Jagdmethoden					Wildhege												
	Jagdeinrichtungen	Jagdausübung						Ansitzjagd	Bewegungsjagd	Fallen	Schwerpunktojagd	Ruhezonen	Wildacker	Fütterung	Entwurmung	Seuchenbekämpfung									
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																									
9110 Hainsimsen- Buchenwälder																									
9130 Waldmeister- Buchenwald																									
*9180 Schlucht- und Hangwälder																									
*91D0 Moorwälder														*											
*91E0 Auenwälder mit Erlen- und Eschen																									
9410 Bodensaure Fichtenwälder																									

							Jagdmethoden					Wildhege					Konkurrenzarten											
	Jagdeinrichtungen	Jagdausübung					Ansitzjagd	Bewegungsjagd	Fallen	Schwerpunkijagd	Ruhezonen	Wildacker	Fütterung	Entwurmung	Seuchenbekämpfung				Fischotter									
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II – Arten</b>																												
1308																												
Mopsfledermaus																												
1355																												
Fischotter																												
1337																												
Biber																												
1361																												
Luchs										*9																		
1096																												
Bachneunauge																												
1163																												
Koppe																										*		
1037																												
Grüne Keiljungfer																												
*1914																												
Moorlaufkäfer																	*											

<sup>9</sup> ... in Bereichen der Jungenaufzucht (im Frühjahr)

							Jagdmethoden					Wildhege					Konkurrenzarten											
	Jagdeinrichtungen	Jagdausübung					Ansitzjagd	Bewegungsjagd	Fallen	Schwerpunkijagd	Ruhezonen	Wildacker	Fütterung	Entwurmung	Seuchenbekämpfung				Fischotter									
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II – Arten</b>																												
1029 Flussperl- muschel													*31	*32					*									
*4094 Böhmischer Enzian													*															

31... im Umkreis von 20 m zum Gewässer abstimmungspflichtig  
 32 ... im Umkreis von 10 m zum Gewässer abstimmungspflichtig

# Weißbuch Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler

## V. Einwirkungen durch Bewirtschaftung – Wirtschaft

## **Begriffsbestimmungen**

Folgende wirtschaftliche Maßnahmen werden in der Matrix in ihrem Einfluss auf Schutzgüter der EU-Richtlinien dargestellt:

### **Betriebstätigkeit**

**Wasserentnahme aus dem Grundwasser**

**Wasserentnahme aus Vorflutern**

**Einleitung in Gewässer**

**Raumbedarf für Standortserweiterungen**

**Abbau von Bodensubstanzen**

### **Emissionen**

Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff, Ammoniak

## **Touristische Infrastruktur (Neuanlage und Ausbau)**

**Touristische Einrichtungen**

z.B. Aussichtsplätze

**Wanderwege**

**Radwege**

**Reitwege**

**Langlauf** (Anlage von Loipen in Zusammenhang mit Geländeänderungen)

**Rodelbahnen** (Anlage von Rodelbahnen in Zusammenhang mit Geländeänderungen)

**Schipisten**

**Freiluftveranstaltungen**

	Betriebstätigkeit					Emissionen										Touristische Infrastruktur									
	Wasserentnahme Grundwasser	Wasserentnahme Vorfluter	Einleitung in Gewässer	Raumbedarf für Standorterweiterung	Abbau von Bodensubstanzen	Lärm	Licht	Staub	Erschütterungen	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide	Blei, Cadmium	Kupfer, Zink	Fluorwasserstoff	Chlorwasserstoff	Ammoniak	Einrichtungen (zB Aussichtsplätze...)	Wanderwege	Radwege	Reitwege	Langlauf	Rodelbahn	Schipiste	Freiluftveranstaltungen	
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																									
3150 Natürliche eutrophe Seen	*		*	*	*																				
3260 Flüsse des Flach- und Hügellandes mit Wasserpflanzen	*	*	*														*	*	*	*	*	*	*	*	*
4070 Latschenbuschwald					*												*	*	*	*	*	*	*		

	Betriebstätigkeit					Emissionen											Touristische Infrastruktur							
	Wasserentnahme Grundwasser	Wasserentnahme Vorfluter	Einleitung in Gewässer	Raumbedarf für Standorterweiterung	Abbau von Bodensubstanzen	Lärm	Licht	Staub	Erschütterungen	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide	Blei, Cadmium	Kupfer, Zink	Fluorwasserstoff	Chlorwasserstoff	Ammoniak	Einrichtungen (zB. Aussichtsplätze...)	Wanderwege	Radwege	Reitwege	Langlauf	Rodelbahn	Schipiste	Freiluftveranstaltungen
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																								
* 6230 Artenreiche Borstgrasrasen	*		*	*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
6410 Pfeifengraswiesen	*		*	*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
6510 Magere Flachlandmähwiesen				*	*												*	*	*	*		*	*	*
6520 Bergmähwiesen	<b>*<sup>10</sup></b>			*	*												*	*	*	*		*	*	*

<sup>10</sup> ... nur auf feuchten Ausprägungen dieses Lebensraumtyps

	Betriebstätigkeit					Emissionen										Touristische Infrastruktur								
	Wasserentnahme Grundwasser	Wasserentnahme Vorfluter	Einleitung in Gewässer	Raumbedarf für Standorterweiterung	Abbau von Bodensubstanzen	Lärm	Licht	Staub	Erschütterungen	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide	Blei, Cadmium	Kupfer, Zink	Fluorwasserstoff	Chlorwasserstoff	Ammoniak	Einrichtungen (zB. Aussichtsplätze...)	Wanderwege	Radwege	Reitwege	Langlauf	Rodelbahn	Schipiste	Freiluftveranstaltungen
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																								
*7110 Lebende Hochmoore	*	*	*	*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	*	*	*	*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	*	*	*	*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
8110 Silikatschutt-halden				*	*												*	*	*	*	*	*	*	*

	Betriebstätigkeit					Emissionen											Touristische Infrastruktur							
	Wasserentnahme Grundwasser	Wasserentnahme Vorfluter	Einleitung in Gewässer	Raumbedarf für Standorterweiterung	Abbau von Bodensubstanzen	Lärm	Licht	Staub	Erschütterungen	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide	Blei, Cadmium	Kupfer, Zink	Fluorwasserstoff	Chlorwasserstoff	Ammoniak	Einrichtungen (zB. Aussichtsplätze...)	Wanderwege	Radwege	Reitwege	Langlauf	Rodelbahn	Schipiste	Freiluftveranstaltungen
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I – Habitate</b>																								
9110 Hainsimsen-Buchenwälder				*	*												*						*	
9130 Waldmeister-Buchenwald				*	*												*		*			*	*	
*9180 Schlucht- und Hangwälder				*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
*91D0 Moorwälder	*	*	*	*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
*91E0 Auenwälder mit Erlen- und Eschen	*	*	*	*	*												*	*	*	*	*	*	*	*
9410 Bodensaure Fichtenwälder	* <sup>11</sup>	* <sup>11</sup>	* <sup>11</sup>	*	*												*		*			*	*	*

<sup>11</sup> ... nur auf nassen (hydrologisch sensiblen) Ausprägungen (sogen. "Fichtenau")

	Betriebstätigkeit					Emissionen										Touristische Infrastruktur									
	Wasserentnahme Grundwasser	Wasserentnahme Vorfluter	Einleitung in Gewässer	Raumbedarf für Standorterweiterung	Abbau von Bodensubstanzen	Lärm	Licht	Staub	Erschütterungen	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide	Blei, Cadmium	Kupfer, Zink	Fluorwasserstoff	Chlorwasserstoff	Ammoniak	Einrichtungen (zB, Aussichtsplätze...)	Wanderwege	Radwege	Reitwege	Langlauf	Rodelbahn	Schipiste	Freiluftveranstaltungen	
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II – Arten</b>																									
1308 Mopsfledermaus							*																	*	*
1355 Fischotter		*	*															* <sup>12</sup>							
1337 Biber																									
1361 Luchs							*	*										* <sup>12</sup>	* <sup>12</sup>						
1096 Bachneunauge		*	*																						
1163 Koppe		*	*																						
1037 Grüne Keiljungfer		*	*																						

<sup>12</sup> ... in Bereichen der Jungenaufzucht

	Wasserentnahme Grundwasser	Wasserentnahme Vorfluter	Einleitung in Gewässer	Raumbedarf für Standortenweiterun	Abbau von Bodensubstanzen	Lärm	Licht	Staub	Erschütterungen	Schwefeldioxid	Stickstoffoxide	Blei, Cadmium	Kupfer, Zink	Fluorwasserstoff	Chlorwasserstoff	Ammoniak	Einrichtungen (zB. Aussichtsplätze...)	Wanderwege	Radwege	Reitwege	Langlauf	Rodelbahn	Schipiste	Freiluftveranstaltungen
*1914 Moorlaufkäfer																	*	*	*				*	*
1029 Flussperlmuschel	*	*	*		*												*	*	*	*			*	
*4094 Böhmischer Enzian	*	*		*	*												*	*	*	*		*	*	*